

Nichtamtlicher Teil.

Eine Anstalt für musikalisches Urheberrecht.

(Vgl. Börsenblatt 1898 Nr. 41, 43, 118, 136.)

Ueber die hier schon mehrfach erwähnte Gründung einer »Anstalt für musikalisches Urheberrecht« wird uns von geschätzter Seite geschrieben:

Nach mehrjährigen Vorbereitungen und vieler Arbeit ist die Schaffung einer Centralanstalt für musikalisches Urheberrecht in Deutschland als gesichert zu betrachten. Die Verhandlungen und Beschlüsse des deutschen Musikvereins in Mainz gelegentlich der Zusammenkunft deutscher Tonkünstler haben die letzten Hindernisse gegen die Verwirklichung dieses Projekts beseitigt, auf das man in musikalischen Kreisen, sowie seitens der Musikverleger große Hoffnungen setzt. Ob diese nicht zu groß sind, wird sich wohl erst im Laufe der Jahre beurteilen lassen.

Die zu errichtende Anstalt soll vor allem dahin wirken, daß die öffentliche Aufführung musikalischer Kompositionen, sei es im Konzertsaale, sei es an anderen Orten, nicht erfolgt, ohne daß dem Komponisten ein Teil der Einnahme als Äquivalent für seine Arbeit zu teil wird; sie will also für eine bessere Berücksichtigung der musikalischen Urheberrechte Sorge tragen, als diese zur Zeit in Deutschland vorhanden ist.

Es kann nicht bestritten werden, daß die deutschen Komponisten unter dem Gesichtspunkte finanzieller Verwertung der Ergebnisse ihres Schaffens schlechter gestellt sind, als beispielsweise die französischen. Der Grund hierfür ist vor allem in dem bisherigen Mangel einer Anstalt zu erblicken, die die konzertliche Ausnutzung der Kompositionen kontrolliert.

Bekanntlich unterscheidet das deutsche Urheberrechtsgesetz bei musikalischen Kompositionen scharf zwischen dem Nachdruck und der öffentlichen Aufführung. Musikalische, durch den Druck veröffentlichte Werke können ohne Genehmigung des Urhebers nur dann öffentlich aufgeführt werden, wenn der Urheber sich das Recht derselben nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Bei einer grundsätzlichen Revision der deutschen Gesetzgebung wird sich dieser Gesichtspunkt schwerlich in der bisherigen Strenge aufrecht erhalten lassen, da es nicht gerechtfertigt erscheint, die Aufführung musikalischer Werke in vollständig anderem Umfange zu gestatten, als diejenige dramatischer und dramatisch-musikalischer. So lange aber die Gesetzgebung eine Aenderung in dieser Hinsicht nicht erfahren hat, kann sich der Komponist nur durch das ausdrückliche Verbot der Aufführung vor Schaden bewahren.

Die Kontrolle der Befolgung dieses Verbots ist dem Einzelnen aber vollständig unmöglich. Wenn es schon für den dramatischen Dichter überaus schwer ist, darüber zu wachen, daß sein Werk nicht an einer Bühne ohne seine Genehmigung öffentlich aufgeführt werde, so ist der Komponist hierzu absolut nicht imstande. Nur eine auf ganz Deutschland sich erstreckende, mit dem nötigen Agentenpersonal ausgestattete Anstalt vermag eine wirksame Kontrolle zu führen, und die in andern Ländern, vor allem in Frankreich gemachten Erfahrungen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die praktischen Erfolge einer solchen genügend dezentralisierten Anstalt sehr bedeutende sein können.

Für die Anwendung des Aufführungsverbots bei musikalischen Werken bildet die Bestimmung des Gesetzes, daß nur die öffentliche Aufführung unter dieser Voraussetzung untersagt ist, eine große Schwierigkeit. Was ist eine öffentliche Aufführung? Ist darunter nur diejenige zu verstehen, mit welcher die Absicht des Erwerbs verbunden ist — but de lucro im Sinne des französischen Rechts —, oder auch diejenige,

deren Ertrag einem wohlthätigen Zweck gewidmet ist? Die Praxis ist bezüglich dieses Punktes vielgestaltig. Es besteht aber kein Grund, die Wohlthätigkeitsvorstellungen und Wohlthätigkeitsaufführungen anders zu behandeln, als alle übrigen öffentlichen Aufführungen; eine Aufführung, die eine öffentliche ist, fällt unter das Gesetz, und es kommt gar nicht darauf an, ob sie zu einem ideellen oder materiellen Zweck stattfindet.

Daraus folgt allerdings, daß die Erlaufung des Rechts der Aufführung auf die musikalischen Vereine, die ihren Mitgliedern ein Tonwerk vorführen, ebenso Anwendung findet, wie auf die Militärkapellen und die privaten Konzertunternehmer; allein diese Konsequenz kann nicht zu einer einschränkenden Auffassung des Begriffs »öffentliche Aufführung« führen, sie kann nur Anlaß geben, den besonderen Bedürfnissen jener Rechnung zu tragen, und dies ist auch seitens der Anstalt nicht minder beabsichtigt, wie in Ansehung der Bedürfnisse der Kirche und Schule.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich gegen die Aufführungsgebühren noch ein ziemlich verbreiteter Widerstand in Deutschland geltend macht. Man findet es ungerecht, daß derjenige, welcher das Exemplar eines musikalischen Werkes gekauft hat, für die Darstellung noch eine besondere Gebühr zahlen soll, da doch diese das einzige Mittel ist, um dem Käufer ein Äquivalent für den Kaufpreis zu verschaffen. Diese Anschauung ist aber ganz unzutreffend; es besteht nicht der geringste Grund, den Hunderten von Konzertbesuchern die Aufführung eines Tonwerks ohne die Gewährung eines Äquivalents für die Aufführung zu gunsten des Komponisten zu ermöglichen, und ihre mittelbare und unmittelbare Heranziehung zu einer Aufführungsgebühr ist so selbstverständlich und innerlich berechtigt, daß man es nur der mehrfach noch rückständigen Auffassung des Schutzes des geistigen Eigentums zuschreiben muß, wenn man glaubt, daß dies erst noch bewiesen werden müsse.

Wenn nun ängstliche Leute bereits fürchten, daß dann auch der Leierkasten- und Orgelmann gehindert werden würde, auf seinem Instrument ein musikalisches Werk aufzuführen, so ist dagegen zu bemerken, daß auch hierbei dafür gesorgt ist, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Anstalt für musikalisches Urheberrecht wird weder den Schrecken aller nervösen Leute, den Leierkastenmann, noch den mit der Harmonika seine Mitmenschen Quälenden in seiner Thätigkeit hindern oder beeinträchtigen, sie hat anderes und wichtigeres zu thun, als sich mit Ueberwachung der musikalischen Thätigkeit dieser Personen zu befassen. Bei richtiger Organisation wird die Anstalt sowohl dem Musikalienverlag als auch den Komponisten wesentliche Vorteile verschaffen können.

Ausschneiden

von Heftfäden bei Kommissionsgut.

Eine für Sortiment wie Verlag wichtige Entscheidung hat ein preussisches Amtsgericht wegen eines Streites gefällt, der dadurch entstanden ist, daß ein Sortimentler einer preussischen Stadt (wir wollen die Namen der streitenden Parteien ungenannt lassen) dem betreffenden Verleger 6 Bände Romane, die der Sortimentler in Kommission erhalten hatte, mit aufgeschnittenen Heftfäden remittierte. Die Entscheidung ist gegen den Sortimentler ausgefallen. Sie lautet:

die Beklagte wird verurteilt, an Kläger 5 M 85 S nebst 6% Zinsen seit dem 24. August 1897 zu zahlen, auch die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Dies Urteil ist vorläufig vollstreckbar.